

# Stellungnahme

März 2024

## Fall-Malamud: Der Binnenmarkt bleibt in unruhigen Wassern

### Warum ist dieses Urteil relevant?

Die Stärke der europäischen Wirtschaft basiert darauf, dass wir Europäer mit nur geringen Hürden miteinander auf dem europäischen Binnenmarkt Handel betreiben können. Der europäische Binnenmarkt, welcher durch das New Legislative Framework (NLF) und die daran angeglichenen Produktvorschriften reguliert wird, basiert auf zwei Säulen:

1. Die technischen Spezifikationen für Produkte werden in harmonisierten europäischen Normen (hEN) beschrieben und die Schutzziele in Gesetzen.
2. Ein Produkt, das in einem Mitgliedsstaat des Binnenmarktes in Verkehr gebracht wird und dem NLF folgt, kann in allen Mitgliedsstaaten verkauft werden.

In einer idealen Welt sind hENs für alle notwendigen Anwendungsfälle vorhanden und repräsentieren stets den Stand der Technik. 2016 urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im gemeinhin als Fall James Elliott bezeichneten Gerichtsverfahren über spezifische hENs. Damit er zuständig war, stellte der EuGH fest, dass hENs Teil des Unionsrechtes wären. In Reaktion darauf verschärfte die Europäische Kommission (KOM) das Verfahren zum Listen und Prüfen von hENs im Amtsblatt der EU (OJEU), was wiederum zu einem massiven Stau in der Listung von hENs geführt hat. Dieser Stau erschwert es aktuell Unternehmen neue Produkte auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr zu bringen und ist besonders für kleine und mittlere Unternehmen von Nachteil. Diese Prozesse werden sich in den kommenden Jahren besonders stark auf die Digitalindustrie auswirken, da in der nun auslaufenden Legislaturperiode besonders viele neue sie betreffende Produktvorschriften verabschiedet wurden und werden. Im hier diskutierten Urteil wurden nun die grundlegenden Feststellungen aus dem Fall James Elliott bestätigt.

### Was war das Urteil?

Carl Malamud, ein amerikanischer Internet-Aktivist, hat mit den NGOs Public.Resource.Org, Inc. und Right to Know CLG (von hier an abgekürzt als Malamud) die KOM

verklagt, nachdem sie ihnen verweigert hat, zu vier hENs über die Dokumentenzugangsverordnung (1049/2001) kostenlos Zugang zu ermöglichen. Nun hat in letzter Instanz der EuGH dazu entschieden (C-588/21 P).

Die vorinstanzliche Entscheidung, welche der Lesart der KOM folgte, wurde revidiert (Randnummer - Rn. 90), d.h. Malamud wurde recht gegeben und die vier hEN müssen Malamud, aufgrund des festgestellten überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß Art. 4(2) 1049/2001, zugänglich gemacht werden (Rn. 89). Auch wird dies wohl in Zukunft für andere hENs möglich sein, wenn nach Anfrage gemäß der 1049/2012 festgestellt wird, dass ihr Zugang einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht (Rn. 85). Dieses muss jedoch im Einzelfall geprüft werden müssen, wie es das Gericht auch in Rn. 77 und 78 jeweils getan hat.

Als Grundlage dieses Urteils dient die Annahme aus dem Fall James Elliot, dass hENs „die auf der Grundlage einer Richtlinie angenommen wurden und deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, aufgrund ihrer Rechtswirkungen Teil des Unionsrechts“ sind (Rn. 70 bzw. Rn. 40 im Fall James Elliot). Dies wird in Rn. 74 weiter erklärt, indem zunächst festgestellt wird, dass hEN im Gegensatz zu Gesetzen in den allermeisten Fällen nicht verpflichtend sind, sie jedoch aufgrund der Konformitätsvermutung Zugang zum Binnenmarkt gewähren.

## Einschätzung

Der Bitkom begrüßt, dass die Entscheidung der Kammer sich in erster Linie auf die vier angeforderten hEN Bezug nimmt und damit kein Grundsatzurteil zum Normungssystem darstellt. Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, dass das Urheberrecht hier nicht angezweifelt wurde und das *public private partnership* zur Erstellung der Normen noch intakt ist. Ebenfalls begrüßen wir, dass erneut klar betont wurde, wie wichtig hENs für die europäische Wirtschaft sind, sie vom Grundsatz her nicht verpflichtend sind und Rechtswirkung über die Vermutungswirkung entfalten.

Die Form des Zugriffs auf die hENs mit überwiegend öffentlichem Interesse sollte kontrolliert und effektiv gestaltet werden.

Unabhängig von diesem Urteil, aber in diesem Kontext zentral, sollten die Hürden für eine effektive Prüfung und Listung von hENs im OJEU beseitigt werden, da diese sich als *bottleneck* in der Erstellung von hENs erwiesen haben. Es muss ein gemeinsames Anliegen der interessierten Kreise in der Normung und der KOM sein, dass eine Norm in dem Moment, wenn sie fertiggestellt ist, auch zeitnah gelistet werden kann.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartner

Dr. Jacob L. Gorenflos López | Referent für Industrie 4.0 und Technische Regulierung

T 030 27576-269 | [j.gorenfloslopez@bitkom.org](mailto:j.gorenfloslopez@bitkom.org)

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Standardisierung

#### Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.